

Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Europäische Wirtschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/filedamin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-35.pdf)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| I. Allgemeine Regelungen | 3 |
| § 39 Geltungsbereich | 3 |
| § 40 Studiendauer und Studienumfang | 3 |
| § 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung | 4 |
| § 42 Verwandte Studiengänge | 4 |
| § 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen | 4 |
| § 43 Gewährung von Freiversuchen | 4 |
| | |
| II. Diplomvorprüfung | 5 |
| § 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer | 5 |
| § 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung | 5 |
| § 46 [entfällt] | |
| | |
| III. Diplomprüfung | 6 |
| § 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer | 6 |
| § 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit | 7 |
| § 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit | 7 |
| § 50 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr) | 8 |
| § 51 Pflichtpraktikum | 8 |
| § 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung | 9 |
| § 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung | 9 |
| § 54 [entfällt] | |
| | |
| IV. Schlußbestimmungen | 9 |
| § 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung | 9 |
| | |
| Anhang 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4) | 10 |
| Anhang 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5) | 11 |
| Anhang 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung | 12 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

1. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die des Hauptstudiums fünf Semester (einschließlich der Diplomarbeit und des Pflichtstudienaufenthalts im Ausland).
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 13 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsklausuren in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

¹In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt das Auslandsstudienjahr in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze um die Zahl der aus dem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I,
4. Statistik,
5. Wirtschaftsfremdsprachen
6. Wahlpflichtkorb

²Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Teilprüfungen für den Wahlpflichtkorb zugelassen werden. ³Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

(3) ¹In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen. ²In den zwei von den Studierenden zu wählenden Wirtschaftsfremdsprachen wird die zweistündige schriftliche Klausur zur Prüfung des Leseverstehens und des schriftlichen Ausdrucks ergänzt durch eine je 30-minütige mündliche Prüfung zur Feststellung des Hörverstehens und des mündlichen Ausdrucks.

(4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in den folgenden drei Teilprüfungen

1. Betriebliches Rechnungswesen
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

3. Wirtschaftsinformatik

und in vier weiteren, von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

²In den Wirtschaftsfremdsprachen (§ 44 Abs. 2 Nr. 5) muss jede der Teilprüfungsleistungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. ³In jeder Wirtschaftsfremdsprache bilden die schriftliche und die mündliche Prüfung zusammen eine Teilprüfungsleistung.

§ 46 "[entfällt]"

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Europäischen Wirtschaft. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:
 1. Schriftliche Teilprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern
 - a) Erstes Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gemäß Anhang 3
 - b) Zweites Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gemäß Anhang 3
 - c) Drittes Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gemäß Anhang 3
 - d) Viertes Wahlpflichtfach der Fächergruppe III gemäß Anhang 3
 - e) Zwei Wirtschaftsfremdsprachen der Fächergruppe IV gemäß Anhang 3
 2. Mündliche Teilprüfungen in den Fächern gemäß Nr. 1. Wird nach Nummer 1 Buchst. b oder c das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" gewählt, entfällt die mündliche Prüfung in diesem Fach.
 3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Prüfungsstunden sowie Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede schriftliche Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei gleichgewichteten schriftlichen Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsdauer zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

²Der Leistungsnachweis kann nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters auch ausschließlich als Seminarleistung verlangt werden. ³Der Versuch zum Erwerb des Leistungsnachweises kann innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 5 zu den regulären Terminen wiederholt werden.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit muss einen internationalen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt grundsätzlich drei Monate. ²In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate festgelegt werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

§ 50 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr) und European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)

- (1) ¹Im Verlauf des Hauptstudiums ist ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) im Ausland zu verbringen. ²Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst. ⁴Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁵Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.
- (2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Es können Prüfungsleistungen für bis zu drei Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 oder für zwei Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 und die Diplomarbeit anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Zusätzlich kann die für die Zulassung zur Diplomarbeit erforderliche Studienleistung gemäß § 48 im Ausland erbracht werden. ⁴Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter.
- (3) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der vier Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der vier Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Europäische Wirtschaft unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmer. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (5) Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.

§ 51 Pflichtpraktikum

¹Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von zwölf Wochen ist nachzuweisen. ²Das Pflichtpraktikum kann in höchstens drei Teilabschnitte zerlegt werden; jeder Teilabschnitt muss mindestens vier Wochen umfassen. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst. ⁴Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. ⁵Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ⁶Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

- (1) ¹Falls gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder c als Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ gewählt wird, ist dieses Fach bestanden, wenn in jeder von vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 51. Anträge auf Anerkennung sind rechtzeitig an das Praktikumsamt zu richten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 54 "[entfällt]"

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S.521), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-17.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

**ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung
(zu § 44 Abs. 2 bis 4)**

| Prüfungsfach | Teilprüfung(en) | | | Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en) |
|--|-----------------|----|----------------|--|
| | PD | K | M ¹ | |
| (1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 2 | 6 | 6 | - Betriebliches Rechnungswesen |
| | 2 | 6 | 6 | - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftlicher |
| | 2 | 6 | 6 | - Wirtschaftsinformatik |
| | 4 | 24 | 24 | - und vier weitere Teilgebiete ² |
| (2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 1 | 6 | 6 | Mikroökonomie I und Mikroökonomie II |
| | 1 | 6 | 6 | oder |
| | 1 | 6 | 6 | Makroökonomie I und Makroökonomie II |
| | 1 | 6 | 6 | Makroökonomie II |
| (3) Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I | 1 | 6 | 6 | - Öffentliches Recht I |
| | 1 | 6 | 6 | - Privatrecht I |
| (4) Statistik | 3 | 12 | 12 | - Statistik |
| (5) Wirtschaftsfremdsprachen ³ | 2,5 | 18 | 18 | - Wirtschaftsfremdsprache I |
| | 2,5 | 18 | 18 | - Wirtschaftsfremdsprache II |
| (5) Wahlpflichtkorb ⁴ | | 18 | 18 | |

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 69 Maluspunkte

² Absatzwirtschaft, Finanzcontrolling I, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuß

³ Wirtschaftsendgisch
Wirtschaftsfranzösisch
Wirtschaftsitalienisch
Wirtschaftsrussisch
Wirtschaftsspanisch

⁴ Grundsätzlich gewählt werden können Teilprüfungen aus dem Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Darüber hinaus können weitere Teilprüfungen gewählt werden, wenn ihnen vom Prüfungsausschuß eine Zulassung erteilt wurde.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

**ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung
(zu § 47 Abs. 2 bis 6)**

| Prüfungsfach ³ | Teilprüfung(en) | | | Art der Teilprüfungen |
|--|-----------------|----|----------------|--------------------------------|
| | PD | K | M ¹ | |
| Erstes Wahlpflichtfach der Fächergruppe I | 4 | 24 | 24 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Zweites Wahlpflichtfach der Fächergruppe II ⁴ | 4 | 24 | 24 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Drittes Wahlpflichtfach der Fächergruppe II ⁴ | 4 | 24 | 24 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Viertes Wahlpflichtfach der Fächergruppe III | 4 | 24 | 24 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Wirtschaftsfremdsprache I der Fächergruppe IV | 2 | 12 | 12 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Wirtschaftsfremdsprache II der Fächergruppe IV | 2 | 12 | 12 | - Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | 1/3 | 12 | - ² | - Mündliche Teilprüfung |
| Diplomarbeit | | 48 | - ² | |

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 60 Maluspunkte.

² Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

³ Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1: mindestens 96 Kreditpunkte und maximal 24 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung.

⁴ Das Fach ABWL wird nicht mündlich geprüft. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit 36 Kreditpunkten bewertet.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung

Fächergruppe I

1. Europäisches Gemeinschaftsrecht
2. Finanzwirtschaft
3. Finanzwissenschaft
4. Internationale und Europäische Politik *
5. Internationales Management
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
7. Sozialwissenschaftliche Europastudien

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Falls nicht angeboten, ersatzweise: "Internationale Politik"

Fächergruppe II

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
3. Finanzwirtschaft
4. Internationales Management
5. Logistik und logistische Informatik
6. Marketing
7. Personalwirtschaft und Organisation
8. Unternehmensführung und Controlling

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe III

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Bevölkerungswissenschaft
3. Büro- und Verwaltungsautomation
4. Industrielle Anwendungssysteme
5. Monetäre Ökonomik
6. Öffentliches Recht
7. Philosophie und Ethik
8. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
9. Politikwissenschaft: Politische Systeme
10. Politikwissenschaft: Politische Theorie
11. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
12. Sozialpolitik
13. Soziologie
14. Statistik
15. Steuerrecht
16. Systementwicklung und Datenbankanwendung
17. Urbanistik und Sozialplanung
18. Versicherungsökonomik
19. Verwaltungswissenschaft
20. Wirtschaftspädagogik
21. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
22. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe IV

Wirtschaftsenglisch
Wirtschaftsfranzösisch
Wirtschaftsitalienisch
Wirtschaftsrussisch
Wirtschaftsspanisch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.